

**Änderung des AGSG: Abgabe der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe an den Bezirk Mittelfranken  
hier: Sachstandsbericht**

**1. Gesetzesgrundlage und Delegationsverordnung**

Bis Ende des Jahres 2007 sah die Aufgabenverteilung zwischen der Sozialverwaltung der Bezirke und den kommunalen Sozialämtern (vereinfacht) wie folgt aus:

Die ambulante Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und die ambulante Hilfe zur Pflege (wenn die Betroffenen zuhause gepflegt werden und Leistungen zusätzlich zur Pflegeversicherung benötigt werden) waren in der kommunalen Zuständigkeit, für stationäre Eingliederungshilfe und stationäre Hilfe zur Pflege waren die Bezirke zuständig.

Im Dezember 2007 verabschiedete der Landtag das Änderungsgesetz zum AGSG, wonach die Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von der kommunalen Ebene auf die Bezirke verlagert wird.

Gleichzeitig erließ der Bezirk Mittelfranken eine Delegationsverordnung, die die Aufgabe für das laufende Jahr 2008 an die Kommunen und Landkreise delegiert.

Dies eröffnet dem Bezirk und den kommunalen Sozialämtern den zeitlichen Spielraum, die Übergabe der Zuständigkeit zu planen und ohne Zeitdruck umzusetzen.

Die ursprüngliche Planung, im Gegenzug die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege vollständig den Kommunen zuzuordnen, wurde von der Staatsregierung bislang nicht umgesetzt.

Mit der Abgabe der Eingliederungshilfe gibt die Stadt Nürnberg die Zuständigkeit als Kostenträger in der Behindertenhilfe weitgehend auf (es verbleibt lediglich die Zuständigkeit für seelisch Behinderte nach dem § 35a SGB VIII); die Diskussion um die verbleibenden kommunalen Ziele und Aufgaben in der Behindertenhilfe wird aus diesem Anlass zu führen sein.

**2. Umsetzung der Abgabe der ambulanten Eingliederungshilfe an den Bezirk Mittelfranken**

**2.1 Fall- und Aktenübergabe**

Unmittelbar nach der Verabschiedung der AGSG-Änderung im Dezember 2007 gab der Bezirk Mittelfranken mit Rundschreiben vom 17.12.2007 an die örtlichen Träger der Sozialhilfe seine Planungen für die Umsetzung bekannt.

In einem Gespräch mit den kommunalen Trägern der Sozialhilfe am 14.03.2008 wurden diese Planungen abgestimmt und konkretisiert. Am 18.04.2008 schließlich fand ein Termin zur Feinabstimmung zwischen dem Sozialamt der Stadt Nürnberg und dem Sozialreferat des Bezirks Mittelfranken statt.

Im Ergebnis wird die Abgabe der Zuständigkeit und der Fälle und Akten der Eingliederungshilfe wie folgt vor sich gehen:

Die Abgabe (= Übergang der Zuständigkeit in der Sachbearbeitung) wird zeitlich in drei Schritten erfolgen,

- **zum 01.07.2008** das Betreute Wohnen für psychisch Behinderte und geistig/körperlich Behinderte inklusive persönlicher Budgets in diesen Hilfearten (mit Annexleistungen wie Grundsicherung und HLU) und Hilfen in Tagesstätten für Erwachsene, ca. 470 Fälle.
- **zum 01.12.2008** das Schulgeld, ca. 420 Fälle; Integrationshilfen in Schulen, ca. 35 Fälle; Tagesstätten für Kinder und Jugendliche (inkl. SVE), integrative Kindergärten, Einzelintegration in Kindergärten und ab Schuljahr 08/09 auch in Horten und Kinderkrippen, ca. 900 Fälle; Frühförderung, ca. 750 Fälle.
- **zum 01.01.2009** der Behindertenfahrdienst, ca. 2200 Fälle; sonstige Eingliederungshilfe (z.B. Autismusambulanz, Hilfsmittel, med. Rehamaßnahmen), ca. 60 Fälle.

Zum jeweiligen Stichtag stellt die Stadt Nürnberg die Hilfe ein und der Bezirk tritt an ihre Stelle.

Die Akten werden vom Bezirk jeweils einige Wochen vorher abgeholt (die 470 Akten für das Betreute Wohnen wurden bereits am 05.05.2008 verabredungsgemäß abgeholt), damit nach dem jeweiligen Stichtag kein Verzug in den Zahlungen durch den Bezirk eintritt.

## **2.2 Trägerverhandlungen, Zuschüsse, Abstimmung Stadt - Bezirk**

Trägerverhandlungen, z.B. über neue Leistungen bzw. Leistungsvereinbarungen, sollen in der Delegationszeit bis zum Übergabestichtag von den Kommunen weiter geführt, aber mit dem Bezirk abgestimmt werden.

Der Bezirk sagt weiterhin zu, in die Bezuschussung der freien Träger der offenen Behindertenarbeit einzutreten. Zu diesem Zweck wurde dem Bezirk eine Liste der Zuschussempfänger, die in Nürnberg Zuschüsse erhalten, übergeben.

Für die mit Sicherheit auftretenden Fälle, in denen fallbezogen Abstimmungsbedarf entstehen wird (z.B. Einbehaltungen, Kostenerstattungsfälle...) wurde im Gespräch am 18.04.2008 vereinbart, dass sich die jeweils zuständigen Sachbearbeiter/innen telefonisch abstimmen. Telefonverzeichnisse der zuständigen Abteilungen wurden bereits ausgetauscht.

## **2.3 Organisation des Bezirks, finanzielle Auswirkungen**

Die Bezirksverwaltung wird die Sachbearbeitung in zwei Abteilungen (eine für seelisch Behinderte/eine für geistig bzw. körperlich Behinderte) durchführen. Unterhalb der Abteilungsstruktur wird es regional zuständige Sachgebiete geben; je ein Sachgebiet wird für die Stadt Nürnberg zuständig sein.

In den Städten und Landkreisen des Bezirks Mittelfranken wird es einmal wöchentlich Sprechstunden vor Ort geben, die die regionalen Sachgebiete organisieren. Nur in der Stadt Nürnberg wird, geplant zum 01.07.2008, eine „echte“ Außenstelle mit täglichen Öffnungszeiten eingerichtet, in der Beratung angeboten wird und Anträge gestellt werden können.

Bei Redaktionsschluss dieser Vorlage stand die Adresse dieser Außenstelle Nürnberg noch nicht fest.

Die Bezirksverwaltung hat für die Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe ca. 40 neue Planstellen geschaffen und ausgeschrieben, eine zweite Tranche an Planstellen soll in der zweiten Jahreshälfte geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen im Leistungsbereich sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten; wie sich die Personal- und Verwaltungskosten beim Bezirk entwickeln und auswirken, kann jetzt noch nicht eingeschätzt und beziffert werden.

### **3. Diskussion über die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege**

Wie bereits erwähnt, hat die Staatsregierung ihre ursprüngliche Absicht, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege gleichzeitig neu zu verorten, nicht umgesetzt.

Über die Abschichtung der Hilfe zur Pflege auf die kommunale Ebene kann zum jetzigen Zeitpunkt nur spekuliert werden. Zwar gibt es Absichtserklärungen der Staatsregierung, dies auf jeden Fall zu tun, aber die dazu nötigen Schritte wurden bislang nicht eingeleitet.

Eine erste Bewegung in dieser Sache nach längerer „Pause“ wurde Ende April dieses Jahres erkennbar, als die zuständige Fachabteilung des Bayerischen Sozialministeriums einen neuen Anlauf zur Abstimmung des Themas zwischen den Verbänden (Gemeindetag, Landkreistag, Städtetag und Verband der bayerischen Bezirke) unternommen hat. Weitere Termine mit dem Ziel der Einigung auf ein Modell werden folgen.

### **4. Personalwirtschaftliche Konsequenzen bei der Stadt Nürnberg/Sozialamt**

Die für die Eingliederungshilfe zuständige Abteilung beim Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt ist die Abteilung SHA/1-4. Ihre Aufgabenstellung wird nach Abgabe aller Fälle gemäß Zeitplan und nach Abschluss der notwendigen fallbezogenen Nacharbeiten vollständig auf den Bezirk Mittelfranken übergegangen sein.

Die Abteilung ist ausgestattet mit 8,45 Vollzeitplanstellen (Soll) sowie einer Vollzeitstelle für die Abteilungsleitung (mit zusätzlichen anderen Aufgaben im Bereich 1 des SHA).

Die personalwirtschaftlichen Konsequenzen, die sich aus der Aufgabenverschiebung Kommune – Bezirk ergeben, hängen letztlich davon ab, ob und wann die Hilfe zur Pflege an die Kommunen übergeht.

#### **Variante 1**

Bei einem zeitgleichen Übergang der Eingliederungshilfe zum Bezirk und der Hilfe zur Pflege zur Stadt wären die Vorgänge personalwirtschaftlich einfach zu handhaben: Das vorhandene Personal könnte auf beiden Ebenen jeweils mit der neuen Aufgabe weiter betraut werden. Diese Variante dürfte jedoch schon aus Gründen des Zeitablaufs nicht mehr realistisch sein.

#### **Variante 2**

Es wird im Laufe des Jahres 2008 noch deutlich, dass die Zuständigkeit für die komplette Hilfe zur Pflege mit einem Zeitversatz von (z.B.) einem Jahr zum 01.01.2010 auf die kommunale Ebene abgeschichtet werden wird. Für diesen Fall schlägt das Sozialamt vor, für jede/n Mitarbeiter/in der Abteilung Eingliederungshilfe, der/die sich bereit erklärt, künftig in der Hilfe zur Pflege arbeiten zu wollen, einen individuellen Überbrückungsplan für den anfallenden Zeitraum zu erarbeiten. Der Überbrückungsplan kann Abwicklungsarbeiten in der Eingliederungshilfe und Vorbereitungsarbeiten der Hilfe zur Pflege beinhalten, aber auch den befristeten Einsatz in anderen Abteilungen des SHA, z.B. um Arbeitsspitzen abzudecken, oder den befristeten Einsatz in anderen Dienststellen des Ref. V. Auf diese Weise kann die vorhandene Fachkompetenz im Leistungsrecht für die Stadt Nürnberg erhalten bleiben.

### **Variante 3**

Es gibt bis zum Ende des Jahres 2008 kein Signal über die Regelung der Hilfe zur Pflege. In diesem Fall muss über die dauerhafte Weiterverwendung der Mitarbeiter/innen der Abteilung Eingliederungshilfe in anderen Bereichen der Verwaltung entschieden werden.

Die Umsetzung der sich ergebenden Variante wird von Ref. V/SHA in enger Abstimmung mit Ref. I/PA und OrgA erfolgen.

Mai 2008  
SHA/D